

Calciumhydroxid (Kalkmilch) gegen Pilze (Fungizid)

Grundstoff gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009*

Genauere Bezeichnungen des Grundstoffs:

Calciumhydroxid, Löschkalk, Kalkmilch, Weißkalkhydrat, $\text{Ca}(\text{OH})_2$

Da für die Herstellung eines Pflanzenschutzmittels nur lebensmitteltaugliches Calciumhydroxid verwendet werden darf gelten folgende Auflagen:

Der Gehalt an folgenden Stoffen darf nicht überschritten werden: Barium 300 mg/kg
Fluoride 50 mg/kg, Arsen 3 mg/kg, Blei 2 mg/kg

In Wasser gelöstes Calciumhydroxid wird als Kalkmilch bezeichnet und wird in unterschiedlichen Konzentrationen angeboten.

Herkömmliche Verwendungen

Mineralfarbe, Dünger, Säureregulator in Lebensmitteln

Zubereitung (analog der von der EU genehmigten Rezeptur)

In den empfohlenen Anwendungen des Mittels im Pflanzenschutz wird von einer 24 %-igen und einer 33,12 %-igen Lösung ausgegangen, man findet aber quasi alle Konzentrationen am Markt.

Die Mittelprüfung wurde mit drei Präparaten durchgeführt: „Akdolit“ (24%), Ulmer Kalkmilch (33,12%) und Münsterkalk (36%).

Zur Selbsterstellung	24,00%:	240g Calciumhydroxid in 760 ml Wasser
	33,12%:	330g Calciumhydroxid in 670 ml Wasser

Wirkung

Löschkalk wirkt antifungal, antibakteriell und antiviral. Die Wirkung beruht auf einer relativ starken pH-Wert-Erhöhung des behandelten Gewebes, was vor allem Pilze schwächt oder gar abtötet.

Das Kalken der Obstbäume ist zwar in erster Linie ein Winterschutz, weil es das einseitige Aufheizen des Stammes verhindert, aber die Nebenwirkung gegen Obstbaumkrebs und Schorf ist schon lange bekannt.

Wichtig: nur was behandelt wurde, ist auch geschützt (Kontaktmittel). Achtung: Mittel wirkt alkalisch und stark reizend. Augen schützen!

Diese Datenblätter wurden von uns aus dem Englischen übersetzt. Für die Richtigkeit können wir leider keine Gewähr leisten. Jede Haftung liegt beim Anwender. Weitere Informationen zum ökologischen Pflanzenschutz: www.bio-quev.com, office@bio-quev.com

Genehmigte Anwendungen

Die EU definiert sehr genau, welche Pflanzen wo, wann und gegen was behandelt werden dürfen. Das heißt, dass dieser Grundstoff nicht an anderen als den genannten Pflanzen und Krankheiten angewendet werden darf. Auch die Häufigkeit der Anwendung und der Anwendungsbereich (Freiland-, Gewächshaus- oder „Indoor“-Anwendung) sind klar definiert und müssen beachtet werden.

Obstbau:

Kernobst: Obstbaumkrebs (*Neonectria galligena*)

- Freiland
- Blattfallbehandlungen mit Sprinklern (Profianlagen)
Ende Oktober bis
Ende Dezember
- 2-7 Behandlungen im Abstand von 5-14 Tagen

Profi:

- Brühenaufwandmenge 5000 bis 10.000 l/ha
- 24%ige Kalkmilch: 102 bis 208l/ha entspricht 25-50kg Calciumhydroxid/ ha
- Maximaler Ausbringungsmenge: 1460 l Kalkmilch 24%-ig/ha entspricht Calciumhydroxid 350 kg/ha
- Keine Wartezeit, da Anwendung außerhalb der Vegetationsperiode

Hobby:

- Brühenaufwandmenge 5 bis 10 l/ 10m²
- 24%ige Kalkmilch: 0,1 bis 0,2l/ 10m² entspricht 25-50g Calciumhydroxid /10m²
- Maximaler Ausbringungsmenge: 1,4 l Kalkmilch 24%-ig/10m² entspricht Calciumhydroxid 350 g/10m²
- Keine Wartezeit, da Anwendung außerhalb der Vegetationsperiode

Kernobst: Obstbaumkrebs (*Neonectria galligena*) und andere Pilzkrankheiten

- Freiland
- Blattfallspritzungen
Ende Oktober bis
Ende Dezember
- 2-7 Behandlungen im Abstand von 5-14 Tagen

Profi

- Brühenaufwandmenge 5000 bis 10.000 l/ha
- 24%ige Kalkmilch: 102 bis 208l/ha entspricht 25-50kg Calciumhydroxid/ ha
- Maximaler Ausbringungsmenge: 1460 l Kalkmilch 24%-ig/ha entspricht Calciumhydroxid 350 kg/ha
- Keine Wartezeit, da Anwendung außerhalb der Vegetationsperiode

Hobby:

- Brühenaufwandmenge 5 bis 10 l/ 10m²

Diese Datenblätter wurden von uns aus dem Englischen übersetzt. Für die Richtigkeit können wir leider keine Gewähr leisten Jede Haftung liegt beim Anwender. Weitere Informationen zum ökologischen Pflanzenschutz: www.bio-quev.com , office@bio-quev.com

- 24%ige Kalkmilch: 0,1 bis 0,2l/ 10m² entspricht 25-50g Calciumhydroxid /10m²
- Maximaler Ausbringungsmenge: 1,4 l Kalkmilch 24%-ig/10m² entspricht Calciumhydroxid 350 g/10m²
- Keine Wartezeit, da Anwendung außerhalb der Vegetationsperiode

Kernobst, Steinobst: Obstbaumkrebs (*Neonectria galligena*) und andere Pilzkrankheiten

- Freiland
- unverdünnte Streichapplikation auf Schnittwunden und befallenes Stammgewebe
Winter bis
März
- 1-2 Behandlungen im Abstand von drei Wochen

Profi

- 24%ige oder 33,12 %ige Kalkmilch: 450l/ha entspricht 100 bis 150 kg Calciumhydroxid/ ha
- Maximaler Ausbringungsmenge: 900 l Kalkmilch/ha entspricht Calciumhydroxid 300 kg/ha
- Keine Wartezeit, da Anwendung außerhalb der Vegetationsperiode

Hobby:

- 24%ige oder 33,12 %ige Kalkmilch: 0,45l/ 10m² entspricht 10-15g Calciumhydroxid /10m²
- Maximaler Ausbringungsmenge: 0,9 l Kalkmilch /10m² entspricht Calciumhydroxid 300 g/10m²
- Keine Wartezeit, da Anwendung außerhalb der Vegetationsperiode

Originaldaten der EU Pflanzenschutzmittel-Datenbank (EU pesticide database)

<http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.ViewReview&id=909> (in englischer Sprache)

****) Kurzinformation Grundstoffe***

In Artikel 23 der EU-Verordnung 1107/2009 sind die Grundstoffe definiert. Es sind selbstherstellbare Pflanzenschutzmittel aus Substanzen, die beispielsweise Nahrungs- oder Futtermittel sind oder generell als unbedenklich gelten. Grundvoraussetzung für eine Genehmigung eines Grundstoffs ist neben der Unbedenklichkeit für Mensch und Natur, die Wirkung als Pflanzenschutzmittel, wobei es aber nicht bereits als Pflanzenschutzmittel zugelassen sein darf. So ist beispielsweise Rapsöl schon ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel und kann deshalb kein genehmigter Grundstoff mehr werden.

Der Vorteil der Grundstoffe ist natürlich der unschlagbar günstige Preis, denn diese Substanzen müssen keine teuren Zulassungsverfahren durchlaufen und sind in der Regel im Lebensmittelhandel, Drogerien oder Apotheken erhältlich.

Für Profis: Grundstoffe sind prinzipiell im ökologischen Landbau einsetzbar und genehmigt, sofern sie Lebensmittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind (siehe Verordnung EG

Diese Datenblätter wurden von uns aus dem Englischen übersetzt. Für die Richtigkeit können wir leider keine Gewähr leisten Jede Haftung liegt beim Anwender. Weitere Informationen zum ökologischen Pflanzenschutz: www.bio-quev.com , office@bio-quev.com

834/2007 ("EU-Ökoverordnung") sowie die entsprechende Durchführungsverordnung EU Nr. 2016/673). Ebenso sind andere Stoffe, wie z.B. der Grundstoff Löschkalk, biotauglich. Im Zweifel fragen Sie bitte Ihre beratende Stelle.